

Ordnung des Regionalen Leihverkehrs in Schleswig-Holstein

§ 1

Grundlagen

Diese Leihverkehrsordnung regelt den Leihverkehr der Öffentlichen Büchereien in Schleswig-Holstein und der Büchereien der deutschen Minderheit in Nordschleswig.

Der Leihverkehr ergänzt auf ökonomische Art die örtliche Medienversorgung um das, was über den Grundbedarf hinausgeht.

Der Zugang zum Leihverkehr steht grundsätzlich allen Bürger(innen) offen, die sich dafür einer der Fahr- oder Standbüchereien, die dem Leihverkehr angeschlossen sind, bedienen. Es gelten die dortigen Nutzungsbedingungen.

Medien, die über den Regionalen Leihverkehr nicht zu beschaffen sind, können im überregionalen Leihverkehr besorgt werden. Als Leitbibliothek fungiert die Leihverkehrs- und Ergänzungsbibliothek der Büchereizentrale Schleswig-Holstein (LEB). Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung für den Leihverkehr in der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2

Zulassung und Teilnehmer

Büchereien können zum Regionalen Leihverkehr zugelassen werden, wenn sie

- dem Büchereisystem Schleswig-Holstein durch einen Haupt-, Vor- oder Fahrbüchereivertrag angeschlossen sind oder über einen Bestand verfügen, der die örtliche Grundversorgung abdeckt und für den aktiven Leihverkehr von Interesse ist;
- durch den Einsatz fachlich qualifizierten Personals eine ordnungsgemäße Abwicklung des Leihverkehrs einschließlich der sachgerechten Verwaltung der aus anderen Büchereien entliehenen Medien sicherstellen;
- über einen Internetanschluss verfügen und am Online-Bestellsystem teilnehmen können.

Am Regionalen Leihverkehr nehmen darüber hinaus teil:

- die Stadtbibliothek der kreisfreien Stadt Lübeck
- die Büchereien der deutschen Minderheit in Nordschleswig
- die Leihverkehrs- und Ergänzungsbibliothek der Büchereizentrale Schleswig-Holstein
- öffentliche Büchereien in Dänemark (im Rahmen eines Kooperationsabkommens).

Über die Zulassung zum Regionalen Leihverkehr entscheidet die Büchereizentrale Schleswig-Holstein auf Antrag.

§ 3

Pflichten der Büchereien

Die am Leihverkehr teilnehmenden Büchereien sind verpflichtet

- diese Leihverkehrsordnung und sonstige den Leihverkehr betreffende Bestimmungen einzuhalten,
- grundsätzlich die eigenen Bestände für den Leihverkehr zur Verfügung zu stellen (Prinzip der Gegenseitigkeit),
- den Leihverkehr per E-Mail abzuwickeln,

- eingehende Bestellungen zeitnah zu bearbeiten und im Fall der Nichterledigung zügig weiterzuleiten bzw. an die Bestellbücherei zurückzuschicken,
- ihre Bestandsnachweise auf Anforderung der Büchereizentrale in den Zentralkatalog einzubringen und aktuell zu halten,
- Leihverkehrsstatistik nach festgelegten Mustern (DBS) zu führen und mit der Jahresstatistik an die Büchereizentrale zu melden.

§ 4

Gegenstand des Leihverkehrs

Grundsätzlich können im Regionalen Leihverkehr vermittelt werden:

- alle im Zentralkatalog der Büchereizentrale Schleswig-Holstein verzeichneten Medien
- Aufsatzkopien aus Periodika

Darüber hinaus bietet die LEB die Bearbeitung thematischer Bestellungen an.

Titel, die nicht im Zentralkatalog nachgewiesen sind, können über die LEB bestellt werden. Ggf. erfolgt eine Überleitung in den Überregionalen Leihverkehr; hierfür gelten besondere Bestimmungen (s. § 14), und es entstehen zusätzliche Kosten.

§ 5

Beschränkungen

Für folgende Medien ist der Leihverkehr i.d.R. eingeschränkt:

- Präsenzbestand
- Loseblattsammlungen
- unsortiert aufgestellte Nahbereichsbestände
- vielgefragte Medien
- Neuzugänge

Vom Regionalen Leihverkehr ausgenommen sind

- Medien, die in der bestellenden Bücherei bzw. in ihrem System vorhanden sind;
- Medien, die im Handel zu einem geringen Preis (bis € 10,00) erhältlich sind.

§ 6

Bestellbüchereien und Bestellvorgang

Bestellbüchereien sind die zum Leihverkehr zugelassenen Büchereien. Das gilt auch dann, wenn Benutzer(innen) eine Bestellung direkt im Online-Katalog aufgeben.

Die Bestellung erfolgt elektronisch in standardisierter Form.

§ 7

Weiterleitung und Rücksendung von Bestellungen

Kann eine Bücherei eine ihr zugeleitete Bestellung nicht ausführen, so gibt sie diese mit entsprechendem Vermerk auf dem festgesetzten Leitweg weiter bzw. bei Beendigung des Leitwegs an die Bestellbücherei zurück.

Bestellungen, bei denen die Erledigungsfrist abgelaufen ist, werden an die Bestellbücherei zurückgesandt.

Bestellungen auf Titel gemäß § 5 werden an die Bestellbücherei zurückgesandt.

Bestellungen auf Titel, die in fünf Büchereien ausgeliehen waren, gehen an die Bestellbücherei zurück. Diese kann einen Anschaffungsvorschlag an die Leihverkehrs- und Ergänzungsbibliothek richten.

In Absprache zwischen Lieferbibliothek und Bestellbücherei können Medien vorgemerkt werden. Dies soll nur bei Alleinbesitz eines Titels oder an der letzten Station eines Umlaufes erfolgen.

§ 8

Fehlerhafte Bestellungen

Bestellungen, die

- den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung nicht entsprechen,
- unvollständig oder fehlerhaft sind,
- wegen fehlender oder unzureichender Kostenübernahme-Erklärung nicht erledigt werden können,

werden unbearbeitet an die Bestellbücherei zurückgeschickt. Der Grund der Rücksendung soll vermerkt werden.

§ 9

Versandbestimmungen

Die bestellten Medien werden sachgerecht und ohne Verzögerung verschickt. Nicht rückgabepflichtige Medien sind vorzugsweise, wenn möglich, elektronisch zu versenden.

Lieferungen erfolgen grundsätzlich an die Bestellbücherei.

Die Bestellbücherei (nehmende Bibliothek) ist für die fristgerechte Rücklieferung der entliehenen Medien verantwortlich; dabei hat die Rücksendung in gleicher Form wie die Anlieferung zu erfolgen.

Medien, die in schlechtem Zustand oder besonders wertvoll sind, sollten verpackt werden.

§ 10

Kopien im Leihverkehr

Aufsätze und Schriften geringeren Umfangs, Zeitungsartikel und Textausschnitte werden grundsätzlich nur in Kopie bzw. in einer anderen Wiedergabeform geliefert, soweit dies urheber- und lizenzrechtlich zulässig ist; dabei sollten vorzugsweise zeitgemäße technische Kommunikationsmöglichkeiten genutzt werden.

Kopien von bis zu 20 Vorlagenseiten werden ohne zusätzliche Berechnung geliefert. Wird ein Aufsatz größeren Umfangs bestellt und ist es der gebenden Bücherei nicht möglich, den Band zu versenden, so kann sie kostenpflichtige Kopien bzw. andere Wiedergabeformen anfertigen, wenn die Bereitschaft zur Kostenübernahme aus der Bestellung hervorgeht.

§ 11

Benutzung der entliehenen Medien

Die nehmende Bücherei (Bestellbücherei) stellt die im Leihverkehr erhaltenen Medien nach ihren eigenen Benutzungsbestimmungen zur Verfügung. Sie ist an Auflagen der gebenden Bücherei

zwingend gebunden. Abweichungen hiervon sind nur mit vorheriger Zustimmung der gebenden Bücherei zulässig.

Eine Verlängerung der Leihfrist ist rechtzeitig bei der gebenden Bücherei zu beantragen. Für Titel aus dem überregionalen Leihverkehr sind die Verlängerungsanträge an die Leihverkehrs- und Ergänzungsbibliothek zu richten.

§ 12 Schadensersatz

Die nehmende Bücherei haftet für Verlust und Beschädigung, auch wenn diese auf den Versandwegen entstehen. Sie hat in diesen Fällen ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, so bestimmt die gebende Bücherei Art und Höhe des Schadensersatzes.

Schadens- und Verlustfälle im überregionalen Leihverkehr sind über die Leihverkehrs- und Ergänzungsbibliothek abzuwickeln.

§ 13 Kosten

Für den Leihverkehr wird durch die nehmende Bücherei eine durch die jeweiligen Unterhaltsträger festzusetzende Auslagenpauschale vom Benutzer erhoben.

Außergewöhnliche Kosten (z. B. für Schnellsendungen, Versicherungen, umfangreiche Kopienlieferungen) werden der gebenden Bücherei auf Verlangen erstattet.

Bei der Weiterleitung in den überregionalen „Deutschen Leihverkehr“ werden ggf. die in § 19 der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“ (s. Anlage) genannten Kosten erhoben.

§ 14 Überregionaler Leihverkehr

Der Deutsche Leihverkehr ist eine kooperative Einrichtung der Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermittlung und Lieferung von Medien, unabhängig von ihrer physischen Form. Er dient hauptsächlich der Forschung und Lehre, darüber hinaus auch der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Berufsarbeit.

Näheres regelt die „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“ (s. Anhang). Die Büchereien der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein, die dem regionalen Leihverkehr angeschlossen sind, können über die Leihverkehrs- und Ergänzungsbibliothek als Leitstelle am überregionalen Leihverkehr teilnehmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Leihverkehrsordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Die Leihverkehrsordnung für den Regionalen Leihverkehr in Schleswig-Holstein vom 08.12.2005 wird gleichzeitig aufgehoben.